

Alles, was Sie zur Gründung Ihrer GmbH wissen müssen

- Rechtsform: Wann ist die GmbH wirklich die ideale Rechtsform?
- So schützen Sie Ihr Privatvermögen mit einem Ehevertrag
- So begrenzen Sie Ihre persönliche Haftung
- Ihr Gehalt als steuermindernde Betriebsausgabe
- Kaufen und Verkaufen Sie Geschäftsanteile ohne Zeitverlust
- GmbH: einfache Organisation, klare Zuständigkeiten
- Gesellschafter-Darlehen: Finanzieren Sie variabel und steuergünstig
- Schnellkurs: Rechtsgrundlagen
- Schnellkurs: Vorteile bei der Besteuerung der GmbH
- So vermeiden Sie Haftungsrisiken zwischen Begründung und vor Eintragung der GmbH
- Von der Gründung bis zur Eintragung – systematisch und schnell
- Noch schneller, aber mit Vorsicht: Kauf einer Vorratsgesellschaft
- Geschäftsführer-Strategie: Maßnahmen zur Beschränkung der Haftung

Rechtsform: Wann lohnt die GmbH?

Wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen für Ihr „Unternehmen“ Erfolg signalisieren, müssen Sie Ihr Unternehmen in die richtige „Rechtsform“ bringen. Als Einzelunternehmen, zusammen mit anderen Gesellschaftern, als Personengesellschaft oder eben als Gesellschaft „mit beschränkter Haftung“. Bei der „GmbH“ handelt es sich um eine **Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit**, an der Sie sich beteiligen können und deren Geschicke Sie bestimmen können. **Ihr privates Vermögen ist geschützt**, Sie beteiligen sich lediglich mit einem festgelegten Betrag als Ihrem Geschäftsanteil.

Darüber hinaus ist die GmbH gekennzeichnet durch **klare Kompetenz-Zuweisungen**, **übersichtliche Gremien** und klare **Rechnungslegungsgrundsätze**. Die GmbH trägt so zu einer Organisationsklarheit des geplanten Unternehmens bei.

Wann ist es sinnvoll, die Gründung einer Kapitalgesellschaft mit den damit verbundenen rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Folgen zu planen?

Checkliste: Entscheiden Sie sich für eine „GmbH“, wenn

Haftung	die Haftung für den geplanten Geschäftszweck auf die Stammeinlagen begrenzt bleiben soll.
Organisation	mehrere Gesellschafter sich aus unterschiedlichen wirtschaftlichen und persönlichen Motiven an dem Geschäft beteiligen wollen.
Finanzen	die Gesellschaft mit einem festen, aber der Höhe nach begrenztem Kapital ausgestattet werden soll.
Marketing	Sie im Geschäftsverkehr mit einer Firmierung erscheinen wollen, die Ihre CI verstärkt.
Anteils-Übertragung	Sie sicherstellen wollen, dass einzelne Anteile einfach und unkompliziert und nach einem standardisierten Verfahren übertragen werden können.
Besteuerung	Sie von den niedrigen Steuersätzen für Kapitalgesellschaften profitieren wollen. Sie wollen von der Möglichkeit Gebrauch machen, Anteile von Kapitalgesellschaften, die selbst von einer Kapitalgesellschaft gehalten werden, steuerfrei zu veräußern. Sie wollen ein Unternehmen gründen, expandieren und dieses später steuerfrei verkaufen.

TIPP: Sie verwalten Ihr Vermögen in Form von Finanzanlagen und Beteiligungen im Privatvermögen? Dividenden und Gewinnausschüttungen aus Ihren GmbH-Beteiligungen bleiben steuerfrei, wenn Sie diese über eine Verwaltungs-GmbH fließen lassen.

Die wichtigsten Entscheidungen vor Gründung einer GmbH

Schützen Sie die GmbH und Ihr Privatvermögen durch einen Ehevertrag

Schließen Ehegatten keinen Ehevertrag gilt für sie der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. Zwar wird das in die Ehe eingebrachte Vermögen von Mann und Frau **nicht gemeinsames Vermögen, aber der Zugewinn, der während der Zeit der Ehe erzielt wird, wächst beiden Ehepartnern gemeinsam zu und ist im Falle einer Trennung/Scheidung auszugleichen.**

Das gilt auch für Betriebsvermögen, also die Beteiligung an einem **GmbH-Anteil**. Die bei einer erfolgreichen GmbH-Gründung erzielte Wertsteigerung des Unternehmens „GmbH“ (Gemeiner Wert) ist für die Zeit einer Ehe auszugleichen. Im Todesfall wird der GmbH-Anteil auf die gesetzlichen Erben übertragen und Erbschaftsteuer wird fällig.

Für den/die GmbH-Gründer ist es wichtig, dazu folgende Überlegungen anzustellen:

- Persönliche Krisen der am Unternehmen beteiligten Gesellschafter sollten keine Auswirkungen auf die **finanziellen und steuerlichen Verhältnisse** der GmbH haben.
- Es sollte immer sichergestellt sein, dass Außenstehende keinen **Einfluss auf die Geschehnisse der GmbH** nehmen können (Erben).

Beispiel: Kurz nach Eheschließung wird die GmbH gegründet. In den ersten 3 Jahren steigt der Umsatz um 1500%, das Stammkapital beträgt unverändert 25.000 €, der Anteil des Ehegatten 50%. Der Gemeine Wert des GmbH-Anteils beträgt in der Zwischenzeit 125.000 €. Ein Ehevertrag besteht nicht. Nach 4 Jahren wird die Ehe geschieden. Der Frau stehen 50% des Zugewinns zu. Dies führt zu einer hohen Belastung des Ehemanns, die dieser nur aufbringen kann, indem er einen Teil seines Geschäftsanteils verkauft. Der Mit-Gesellschafter stimmt der Teilung des Geschäftsanteils nicht zu. Im schlechtesten Fall ist der Ehemann aus der GmbH „draußen“.

Um Risiken aus der Ehe von der GmbH abzuhalten, sind Vorkehrungen durch eine Ehevertrag und im Gesellschaftsvertrag möglich:

- Im Rahmen eines Ehevertrages wird **Gütertrennung** vereinbart, der GmbH-Anteil und der Ertrag aus dem GmbH-Anteil steht nur dem GmbH-Gründer zu. Für den Todesfall ist per Vermächtnis anzuordnen, was mit dem GmbH-Anteil geschieht.
- Im Gesellschaftsvertrag kann für den Todesfall die **Einziehung des GmbH-Anteils** vereinbart werden. Damit ist sichergestellt, dass der GmbH-Anteil nicht in unerwünschte Hände gerät.

Bei einer Gütertrennung gibt es keine güterrechtlichen Bindungen der Ehegatten. **Beide Vermögen bleiben rechtlich gesondert, jeder Ehegatte verwaltet selbst und kann ohne Zustimmung des anderen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte abschließen** (z. B. den Verkauf des GmbH-Anteils).

In der Praxis verbreitet sind Regelungen, wonach in **jüngeren Jahren** bzw. in der Aufbauphase des Unternehmens **Gütertrennung** vereinbart wird, um mögliche Scheidungsfolgen auszuschließen. Im höheren Alter, wenn eine Scheidung

unwahrscheinlicher wird, wird der **gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft**, eine Änderung der Zugewinnquote oder die Hereinnahme bestimmter Vermögensteile in den Zugewinnanspruch, vereinbart. Rückwirkende Änderungen solcher Vereinbarungen sind zwar zivilrechtlich, diese werden aber vom Finanzamt nicht anerkannt.

Bei der genauen Ausgestaltung des Ehevertrages muss berücksichtigt werden, dass nicht alle zivilrechtlich möglichen Gestaltungen von den Finanzbehörden anerkannt werden. Danach gilt (§ 5 ErbStG): Wird der Güterstand der Zugewinnngemeinschaft durch Ehevertrag vereinbart, gilt als Zeitpunkt des Eintritts dieses Güterstandes **der Tag des Vertragsschlusses**.

Möglich ist, den **Ausgleichsanspruch des Ehegatten zu beschränken und gleichzeitig dem Ehegatten den erbschaftssteuerlich höheren Anspruch zu belassen**.

TIPP: Gründer und Unternehmer sollten grundsätzlich prüfen, inwieweit sie mit einer Gütertrennung den Bestand Ihres Vermögens dauerhaft schützen können. Zur Sicherung des Ehegatten können einzelne Vermögensteile mit Zugewinnanspruch vereinbart werden.

Beschränken Sie Ihre persönliche Haftung auf den Geschäftsanteil, Darlehen und Bürgschaften

Grundsätzlich beschränkt das GmbH-Gesetz die Haftung der Gesellschafter auf das von ihnen gestellte **Stammkapital** (§ 13 Abs. 2 GmbHG). Damit ist sichergestellt, dass der Gesellschafter sein unternehmerisches Risiko beschränken kann. Er hat mit der GmbH die Möglichkeit, seine geschäftlichen Aktivitäten von seinem privaten Lebensbereich zu trennen. Diese **Haftungsbeschränkung** ist keinesfalls umfassend. Sie ist nur dann voll wirksam, wenn Sie Ihre Rechte und Pflichten kennen und diese beherrschen.

Beispiel: So ist der GmbH-Geschäftsführer nach § 64 GmbHG verpflichtet, das Insolvenzverfahren zu beantragen, wenn Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit vorliegen. Danach gilt die **Drei-Wochen-Frist**. Spätestens nach drei Wochen muss der Geschäftsführer handeln, sonst macht er sich strafbar. Bei Verstößen haften Sie zusätzlich mit Ihrem Privatvermögen. Dieser Fall ist besonders deswegen problematisch, weil es selbst für Fachleute u.U. nicht einfach festzustellen ist, wann tatsächlich Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit eingetreten sind. Darüber hinaus können Sie persönlich, z.B. für Steuerschulden, Lieferantenverbindlichkeiten, zur Haftung herangezogen werden.

Gerade weil Sie die Rechtsform der GmbH gewählt haben, kann es sein, dass Sie **persönlich Verbindlichkeiten** für die GmbH eingehen müssen. Banken verlangen in der Regel eine persönliche Bürgschaft des Geschäftsführers, insbesondere des Gesellschafter-Geschäftsführers, wenn der GmbH Kredite gewährt werden.

TIPP: In der Praxis versuchen die Banken regelmäßig beide Ehepartner als Bürgen einzusetzen. Weisen Sie den Bankberater darauf hin, dass laut neuester BGH-Rechtsprechung der Ehepartner nur dann wirksam als Bürge verpflichtet werden kann, wenn dieser ein eigenes Interesse an der Kreditgewährung hat und wirtschaftlich dazu in der Lage ist (BGH Urteil vom 14.11.2000; Az: XI ZR 248/99). Schließen Sie zusätzlich per Ehevertrag die gegenseitige Haftung aus.

Formulierung: *„Die Ehegatten haften insbesondere nicht für Darlehensverbindlichkeiten des anderen, die dieser für seine wirtschaftlichen Zwecke aufgenommen hat“.*

Sozialversicherung: Ihre Stellung als Arbeitnehmer der GmbH

Der GmbH-Gesellschafter, der in seiner GmbH tätig ist, wird steuerlich wie alle anderen Angestellten als **Arbeitnehmer** der GmbH behandelt. Damit kann er alle (fast) Vorteile, die der Gesetzgeber Angestellten gewährt, auch für sich in Anspruch nehmen. Das gilt jedoch so uneingeschränkt nur unter einer Voraussetzung: Der Gesellschafter-Geschäftsführer darf die GmbH **nicht beherrschen**.

Der Gesellschafter, der über 50% der Anteile der GmbH hält, gilt als beherrschender Gesellschafter, weil er auf die Beschlüsse der GmbH entscheidenden Einfluss nehmen kann. Mit seiner Beteiligung kann er verhindern, dass ein Gesellschafterbeschluss gegen seinen Willen zustande kommt. Diese Möglichkeit zur Beherrschung ist Grund für den Sozialversicherungsträger, diesen GmbH-Geschäftsführer nicht als abhängig Beschäftigten, sondern als **Selbständigen** einzustufen. Die Folge ist, dass der beherrschende GmbH-Geschäftsführer nicht **Mitglied der gesetzlichen Sozialversicherung** sein kann. Diese Einschätzung hat für ihn steuerliche Nachteile. Es entfällt z. B. der steuerfreie Zuschuss zur Kranken- bzw. Rentenversicherung.

In der Praxis ist die Frage nach der Beherrschung oft umstritten, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer nur knapp unter 50% beteiligt ist, dafür aber seine Ehefrau die restlichen – sagen wir 51 – Prozent besitzt. Auch wenn Gesellschafterbeschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehrheiten gefasst werden müssen, wird schon bei einer 33%-Beteiligung Beherrschung unterstellt, weil ein solcher Gesellschafter-Geschäftsführer alle Beschlüsse blockieren kann.

TIPP: Ist Ihre Entscheidung für die Rechtsform GmbH mit darauf zurückzuführen, dass Sie später Ansprüche auf Rente aus der gesetzlichen Sozialversicherung haben wollen oder dass Sie Ihre gesamte Familie bei einer Ersatzkasse kostengünstig versichern wollen, sollten Sie diesen Gesichtspunkt genau im Auge behalten. Wählen Sie Ihre Beteiligungsverhältnisse so, dass Sie nicht als beherrschend eingestuft werden. Prüfen Sie anhand unserer Checkliste die Voraussetzungen zur Sozialversicherung des GmbH-Geschäftsführers unter -> **Sozialversicherung**.

Als Geschäftsführer einer GmbH haben Sie allerdings auch andere, bessere Möglichkeiten, Vorkehrungen für Ihre **Altersvorsorge** zu treffen. So kann die GmbH Ihnen eine **Pensionszusage** erteilen. Dafür muss die GmbH Rückstellungen bilden, die den steuerpflichtigen Gewinn mindern. Außerdem ist es möglich, die Steuervorteile einer **Direktversicherung** in Anspruch zu nehmen. Lesen Sie hierzu den Beitrag -> **Zukunftssicherung des Geschäftsführers**.

Machen Sie Gesellschafterwechsel planbar

Oft ist schon bei Gründung eines Unternehmens absehbar, dass die Gesellschafter unterschiedliche Erwartungen an den Erfolg des Unternehmens knüpfen. So ist es nur allzu leicht möglich – und in der Praxis (leider) üblich –, dass sich die Beteiligten zeitlich verschätzen, dass also tatsächliche Gewinne später als erwartet anfallen.

Dies hat (erfahrungsgemäß) zur Folge, dass sich erste ernsthafte Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaftern anbahnen. Wer kein finanzielles Polster im Rücken hat, ist u.U. gezwungen, aus dem Unternehmen auszuscheiden. So kann es selbst ohne böse Absicht schon nach einer kurzen Anlaufzeit zu Veränderungen in der personellen Zusammensetzung der Gesellschafter kommen.

Anteile an einer GmbH sind grundsätzlich **frei übertragbar**. Ein Gesellschafterwechsel ist damit für den Bestand der GmbH kein Problem. Es ist zu empfehlen, im Gesellschaftsvertrag **Kündigungsfristen** von beispielsweise einem halben Jahr zum Jahresende in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen, damit ein **Gesellschafterwechsel** vorhersehbar und planbar bleibt. Außerdem sollten Sie vertraglich festlegen, dass die Anteile nur an bestimmte Personen übertragen werden dürfen. Findet sich kein geeigneter Nachfolger, ist es dann möglich, dass die GmbH ihre eigenen Anteile erwirbt. Allerdings muss dann die Einlage in voller Höhe eingezahlt sein.

Wenn schon in der Gründungsphase abzusehen ist, dass einzelne Gesellschafter sich zeitlich nicht auf Dauer binden wollen, sollten Sie unbedingt die Rechtsform GmbH wählen,

da diese Gesellschaftsform nicht an die Personen der Gesellschafter gebunden ist. Scheidet ein Gesellschafter aus, so ist damit das Unternehmen nicht in seinem rechtlichen Bestand gefährdet.

Steuern Sie die GmbH effektiv mit einer einfachen Organisation und klaren Zuständigkeiten

In der GmbH ist der Geschäftsführer alleine zuständig für die **laufenden Geschäfte**. Die Gesellschafter haben lediglich auf der Gesellschafterversammlung die Möglichkeit, auf die Geschäftspolitik Einfluss zu nehmen. Ihnen steht allerdings das **Weisungsrecht** (§ 37 Abs. 1 GmbHG) und das **Informations- und Einsichtsrecht in Bücher und Schriften** zu (§ 51a GmbHG). Durch Gesellschaftsvertrag kann der Geschäftsführer in seiner Vertretungsbefugnis beschränkt werden.

Wollen sich die Gesellschafter über ihre Kapitalgeberrolle hinaus an der Geschäftspolitik beteiligen, ohne aber gleich die Geschäftsführung zu übernehmen, haben sie dazu die Möglichkeit. Eine GmbH kann einen **beratenden Beirat** einsetzen, der mit klaren Kompetenzen ausgestattet die Geschäftsführung berät und kontrolliert.

Die Gesellschafter der GmbH fassen ihre Beschlüsse in der **Gesellschafterversammlung**. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer, durch eine Gruppe von Gesellschaftern (10%-Regel) oder – falls vorhanden – durch den Aufsichts- oder Beirat einberufen. Liegen Entscheidungen an, die laut Gesellschaftsvertrag nur von den Gesellschaftern entschieden werden können, müssen die Geschäftsführer eine Gesellschafterversammlung einberufen.

Um eine ordnungsgemäße Gesellschafterversammlung abzuhalten, müssen gesetzliche Vorschriften beachtet werden (§ 51 GmbHG):

- Das Einberufungsschreiben zur Gesellschafterversammlung muss eine **Tagesordnung** beinhalten.
- Die Einladung muss mit einem **ingeschriebenen Brief** an die Gesellschafter verschickt werden.
- Die Einladung ist mit einer **Frist von mindestens einer Woche** zu bewirken.

Werden diese Bestimmungen nicht beachtet, kann das dazu führen, dass **Beschlüsse**, die auf dieser Gesellschafterversammlung gefasst werden, **unwirksam** sind. Sie sind also gut beraten, wenn Sie sich bei Meinungsverschiedenheiten genau daran halten (Lesen Sie

hierzu auch die Beiträge -> **Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung, Beschlüsse**).

Andererseits ist dieses streng formale Vorgehen nicht notwendig, wenn die Gesellschafter harmonisch zusammenarbeiten. Sind alle Gesellschafter anwesend und damit einverstanden, kann jederzeit eine Gesellschafterversammlung abgehalten werden.

Finanzieren Sie variabel und steuergünstig mit einem Gesellschafter-Darlehen

In der GmbH haben Sie die Möglichkeit, neben dem Stammkapital bzw. der Einlage weitere Gelder einzubringen – sog. **Gesellschafter-Darlehen**. Das bringt Vorteile bei der Gewerbesteuer, bei der Finanzierung und bei der Gewinnverwendung.

Beabsichtigen Sie, Gesellschafter-Darlehen zu geben, sollten Sie sich jedoch bestens informieren. Hierbei prüfen die Finanzämter besonders gründlich, ob **übliche Konditionen** vorliegen. Außerdem müssen Sie beachten, dass es im Krisenfall leicht dazu kommen kann, dass Ihr Darlehen wie Stammkapital in die Haftungssumme einbezogen wird. Lesen Sie dazu unter dem Lexikon-Stichwort -> **Finanzierung**.

Schnellkurs: Beherrschen Sie die GmbH-Rechtsgrundlagen !

Ausstattung der GmbH mit Geschäftskapital

Zur Gründung einer GmbH können sich mehrere Personen zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zusammenschließen. Jeder Gesellschafter beteiligt sich in Höhe der Stammeinlage am **Stammkapital**, das ist der Betrag, bis zu dessen Höhe die GmbH für ungedeckte Schulden aufkommen muss.

Bei **Gründung** der GmbH muss jeder Gesellschafter einen Teil der Stammeinlage einzahlen. Den Teil der Stammeinlage, den der Gesellschafter nicht sofort leistet (sog. **ausstehende**

Einlage), muss er auf Verlangen der GmbH und einem entsprechenden Gesellschafterbeschluss einzahlen. Welche Besonderheiten beim Stammkapital und bei den **Stammeinlagen** zu beachten sind, ist im GmbH- Gesetz geregelt. Hier das Wichtigste:

- Für die GmbH ist ein **Mindest-Stammkapital** von **25.000 €** vorgeschrieben (§ 5 Abs. 1).
- Davon sind mindestens 12.500 € sofort als Einlage aufzubringen bzw. einzuzahlen.
- Die Einlage jedes Gesellschafters muss mindestens **100 €** betragen (§ 5 Abs. 1).
- Der Betrag der Stammeinlage muss **durch fünfzig teilbar** sein (§ 5 Abs. 3), dabei gewähren jeweils 50 € bei der Beschlussfassung eine Stimme.
- Jeder Gesellschafter kann **nur eine** Stammeinlage übernehmen (§ 5 Abs. 2).
- Die Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter können unterschiedliche Höhe haben (§ 5 Abs. 3).

Sie können eine GmbH auch alleine, also ohne weitere Gesellschafter, gründen – die sog. **Einpersonen-GmbH**. Dazu müssen Sie neben der Mindesteinlage von 12.500 € Sicherheiten für den noch nicht eingezahlten Teil der Stammeinlage ebenfalls in Höhe von 12.500 € vorlegen. Dazu genügt z.B. eine Bürgschaft Ihres Ehegatten.

Sie können die Einlagen bar einzahlen (sog. **Bargründung**), aber auch **Sachwerte** einbringen. Das können Waren, Maschinen, Pkw, Grundstücke oder ebenso ein Einzelunternehmen sein. Dabei ist zu beachten, dass die Gegenstände zu marktgerechten Preisen in die GmbH eingebracht werden. Bei Gründung müssen Sie dem Registergericht vor dem Eintrag ins Handelsregister einen sog. **Sachgründungsbericht** vorlegen.

Grundlage: Der Gesellschaftsvertrag Ihrer GmbH

Entscheidendes Gremium der GmbH ist die **Gesellschafter-Versammlung**. Bei Gründung der GmbH beschließen die Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag (auch **Satzung** genannt). Dieser **Gesellschaftsvertrag** ist notwendiger Bestandteil der GmbH, das Gesetz verlangt es so. Im Gesellschaftsvertrag regeln die Gesellschafter die wichtigsten Angelegenheiten der GmbH, etwa mit welchen Mehrheiten in Zukunft Beschlüsse zu fassen sind, wer welchen Anteil am Stammkapital übernimmt, welchen Namen die GmbH tragen soll, unter welchen Bedingungen ein Gesellschafter aus der GmbH ausscheiden kann. Wichtig ist für Sie an dieser Stelle:

- Sie müssen einen **schriftlichen, notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag** vorlegen.
- Der Gesellschaftsvertrag muss bestimmte, vom Gesetz geforderte **Mindestangaben** enthalten.

- Darüber hinaus können Sie im Gesellschaftsvertrag **individuelle Regelungen** beschließen, die dann nur und genau für Ihre GmbH gelten.

Ihre Stellung als Geschäftsführer

Die Gesellschafter berufen den oder die **Geschäftsführer**, der für die GmbH handelt. Die Rechte und Pflichten des GmbH-Geschäftsführers ergeben sich aus drei Quellen:

- aus den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem GmbH- Gesetz (§§ 35 bis 52), dem Handelsgesetzbuch (HGB) und zum Teil auch aus dem Aktiengesetz (AktG),
- aus den besonderen Vereinbarungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages und
- aus dem vereinbarten Anstellungsvertrag.

Geschäftsführer können auch Personen sein, die nicht selbst an der GmbH beteiligt sind (sog. **Fremd-Geschäftsführer**), aber auch ein oder mehrere Gesellschafter selbst. Nur die Geschäftsführer können für die GmbH handeln. Ein Gesellschafter, der nicht zum Geschäftsführer berufen ist, kann seine Vorstellungen über die Führung der Geschäfte lediglich über Gesellschafterbeschlüsse einbringen, jedoch keine eigenständigen Anweisungen geben.

Was den Geschäftsführer betrifft, ist zu trennen:

- **zum einen wird er von den Gesellschaftern in sein Amt „bestellt“ (sog. Bestellung zum Geschäftsführer). Damit wird er zum rechtlichen Vertretungsorgan der GmbH.**
- **zum anderen wird er für die GmbH als Arbeitnehmer tätig. Dazu schließt er mit der GmbH einen Anstellungsvertrag ab.**

Beides ist sorgfältig zu unterscheiden. So kann der Geschäftsführer zwar von seinem Amt abberufen werden, sein Anstellungsverhältnis kann aber noch bis zum Ende der Kündigungsfrist andauern.

Für den Anstellungsvertrag ist zwar vom Gesetzgeber **keine Schriftform** vorgeschrieben. Es empfiehlt sich aber, auf jeden Fall einen schriftlichen Dienstvertrag abzuschließen (Lesen Sie dazu den Beitrag -> **Geschäftsführer-Anstellungsvertrag**).

Neben dem oder den Geschäftsführern können die Gesellschafter noch Personen mit beschränkten Handlungsvollmachten nach außen benennen. Sie erteilen **Prokura**. Das ist sinnvoll, wenn ein Mitarbeiter keine volle Geschäftsführungsbefugnis erhalten soll, dennoch

z.B. unterschriftsberechtigt sein soll – etwa der Personalsachbearbeiter bei der Abwicklung der Lohnzahlungen.

Die Außenwirkung Ihrer GmbH: Pflichtangaben auf Geschäftspapieren

Für die Rechtsform GmbH sind **Angaben auf Geschäftsbriefen** in § 35a GmbHG festgeschrieben. Danach ist zu beachten:

- Auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen angegeben sein: Die **Rechtsform** und **der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister** eingetragen ist, sowie **alle Geschäftsführer** und - sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat - der Vorsitzende des Aufsichtsrates mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.
- Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Falle das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.
- Diese Angaben sind nicht notwendig bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer **bestehenden Geschäftsverbindung** ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen Angaben einzufügen sind.
- Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe.

Was alles gilt als Geschäftsbrief? Ganz allgemein müssen Sie davon auszugehen, dass jede **Korrespondenz, die sich an einen bestimmten Empfänger** richtet, ein Geschäftsbrief ist. Keine Geschäftsbriefe sind innerbetriebliche Mitteilungen, auch nicht solche, die an Zweigniederlassungen ergehen. Ebenfalls nicht als Geschäftsbriefe gelten Werbeschriften und Anzeigen, die an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet sind. Für Rechnungen, Lieferscheine und Mahnungen - die ja regelmäßig innerhalb einer bestehenden Geschäftsverbindung verschickt werden - gelten die Bestimmungen für Geschäftsbriefe nicht.

Prüfen Sie eingehende, neue Korrespondenz, mit der Geschäftsbeziehungen aufgebaut werden sollen, auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Hier können Sie erste Hinweise entnehmen, wie solide der potentielle Geschäftspartner ist.

So schützen Sie sich vor den Nachteilen der GmbH !

Die Rechtsform GmbH birgt nur wenig Nachteile. Gerade von Einsteigern wird der **hohe Einstandspreis** kritisiert. So ist die sofort zu leistende Einlage in Höhe von 12.500 € für manchen eine zu hohe Hürde. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass bei gewöhnlichem Geschäftsgang diese Kapitalausstattung eigentlich das Minimum in fast jeder Branche ist.

Nachteilig ist auch die schon angesprochene **Aushöhlung** der beschränkten Haftung. So fordern Banken fast regelmäßig persönliche Bürgschaften von Gesellschafter-Geschäftsführern. Gegen diese Praxis sind Sie allerdings wehrlos. Hingewiesen haben wir an anderer Stelle bereits auf die immer größer werdenden allgemeinen **Haftungsrisiken** des GmbH-Geschäftsführers.

Als GmbH-Geschäftsführer machen Sie sich **schadensersatzpflichtig**, wenn Sie **schuldhaft** Fehler begangen haben. Schuldhaftes Handeln wiederum liegt vor, wenn Sie entweder fahrlässig oder vorsätzlich Ihre Pflichten verletzt haben. Diese juristisch zwar geklärten Begriffe bringen in der Praxis allerdings regelmäßig Probleme mit sich. Denn was bedeutet das schon, fahrlässiges Handeln? Hält man sich an die Forderungen und Formulierungen der Gerichte, dann handelt schon derjenige fahrlässig, der sich nicht wie ein ordentlicher Geschäftsmann verhält.

Schnellkurs: Besteuerung der GmbH

Körperschaftsteuer

Als Kapitalgesellschaft unterliegen die Gewinn der GmbH der Körperschaftsteuer. Danach werden Gewinne der GmbH wie folgt besteuert:

- **Besteuerung der einbehaltenen (thesaurierten) Gewinne: 15%**
- **Besteuerung der ausgeschütteten Gewinne: 25%**
- **Zusätzlich: Versteuerung der ausgeschütteten Gewinne beim Gesellschafter nach dem Halbeinkünfteverfahren**

Um eine Doppelbelastung der Bruttodividende, zum einen in Höhe der Definitivsteuer auf der Ebene der Kapitalgesellschaft und zum anderen in Höhe des individuellen Steuersatzes auf der Ebene des Anteilseigners zu vermeiden, hat der Gesellschafter seine Gewinnausschüttung nach dem sog. Halbeinkünfteverfahren zu versteuern. Halbeinkünfteverfahren heißt: **Nur die Hälfte der Gewinnausschüttung, gekürzt um die Werbungskosten, wird bei den Einkünften aus Kapitalvermögen angesetzt.** Zusätzlich wird der Sparer-Freibetrag von den Einkünften abgezogen und mit dem individuellen Steuersatz des Gesellschafters besteuert.

Gewerbesteuer

Die Rechtsform GmbH hat den Nachteil, dass ihr ein Freibetrag bei Ermittlung der Gewerbesteuer nicht zusteht. Die GmbH ist kraft Rechtsform gewerbesteuerpflichtig.

Bei der Ermittlung des **Gewerbeertrages** können bei der GmbH die Geschäftsführergehälter, Mieten und Zinsen abgezogen werden. Wer genau rechnet, kann einiges sparen: Stellen Sie Ihrer GmbH Darlehen zur Verfügung, so werden die dafür fälligen Zinsen bei der Gewerbesteuer nur anteilig einbezogen. Überlassen Sie Ihrer GmbH ein Grundstück zur Nutzung, müssen Sie die Pachtzahlungen bei der Gewerbesteuer nicht berücksichtigen.

Allerdings müssen Sie beachten, dass – im Gegensatz zu den Personengesellschaften – bei Veräußerung des Betriebes oder eines Teilbetriebes der Gewinn der Gewerbesteuer unterliegt. Die Gewerbesteuer wird ab Veranlagungszeitraum 2001 bei der Gewinnermittlung angerechnet.

Sonstige Steuern

- Dazu ist ein **Solidaritätszuschlag** in Höhe von 5,5% des körperschaftsteuerlichen Einkommens zu zahlen.
- Die GmbH führt für ihren Gesellschafter vorab **Kapitalertragsteuer** in Höhe von 25% an das Finanzamt ab.
- Die Umsätze der GmbH sind grundsätzlich **umsatzsteuerpflichtig**.
- Werden Grundstücke in die GmbH eingebracht, entsteht **Grunderwerbsteuer** (3,5%).

Steuerliche Besonderheiten

- **Gewinne** aus dem Verkauf von GmbH-Anteilen sind **steuerfrei**, sofern der GmbH-Anteil im Privatvermögen gehalten wird und keine wesentliche Beteiligung gegeben ist. Dabei gilt: Eine wesentliche Beteiligung liegt vor, wenn der Gesellschafter an der GmbH zu 1% unmittelbar oder mittelbar in den letzten fünf Jahren beteiligt war.
- Umgekehrt gilt: **Verluste** aus dem Verkauf von GmbH-Anteilen, die im Privatvermögen gehalten werden, werden steuerlich nur anerkannt, wenn eine wesentliche Beteiligung vorliegt.
- Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften: **Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen deutscher Kapitalgesellschaften an anderen in- und ausländischen Kapitalgesellschaften** sind ab **01.01.2002** steuerfrei.
- Möglichkeit des Verlustvor- und -rücktrages
- Spekulieren Sie darauf, nach einer erfolgreichen Anlaufphase Ihre GmbH gewinnbringend zu verkaufen, sollten Sie Ihre Beteiligung in einer Vermögens-GmbH halten. Gewinne aus dem Verkauf von GmbH-Anteilen, die von einer Kapitalgesellschaft gehalten werden, sind steuerfrei.
- Achten Sie darauf, dass alle steuererheblichen Vorgänge klar dokumentiert werden. Das betrifft insbesondere alle Vorgänge, die zwischen der GmbH und ihren Gesellschaftern stattfinden.

Schritte zur Gründung einer GmbH

Die GmbH vor der Eintragung ins Handelsregister

Die GmbH entsteht rechtsverbindlich erst mit Eintragung in das Handelsregister. Davor entsteht die Vor-GmbH. In diesem Übergangsstadium müssen Sie einige rechtliche Besonderheiten beachten, wenn Sie persönliche Haftungsrisiken ausschließen wollen.

Die **Vorgründungsgesellschaft** entsteht, wenn sich die potentiellen Gesellschaft mit notariell beglaubigtem Vertrag zur Gründung einer GmbH verpflichten. Für die Verbindlichkeiten dieser Gesellschaften haften die Gesellschafter persönlich und unbeschränkt als Gemeinschuldner. Mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages, aber vor Eintragung der GmbH ins Handelsregister entsteht die sog. **Vor-GmbH**, auf diese ist weitgehend bereits GmbH-Recht anzuwenden. Die Vor-GmbH ist auf dem Briefkopf mit dem Zusatz „i. Gr.“ (in Gründung) kenntlich zu machen. Besonderheiten bestehen für die **Haftung** der Gründungs-Gesellschafter. Diese haften persönlich und unbeschränkt.

Die Vor-GmbH nimmt am Rechts- und Geschäftsverkehr unter dem Namen der Firma teil, die für die GmbH vorgesehen ist. Sie darf sich bereits als GmbH bezeichnen, muss aber den Zusatz „i. Gr.“ (in Gründung) führen. Die Vor-GmbH wird durch die Geschäftsführer vertreten, die bereits im Gründungsstadium zu bestellen sind. Die Vor-GmbH endet mit Eintragung der GmbH in das Handelsregister. Die Rechte und Pflichten der Vor-GmbH gehen auf die GmbH über, nicht jedoch Verbindlichkeiten, die die Gesellschafter für die GmbH übernommen haben.

TIPP: Sind Sie Verbindlichkeiten für die Vor-GmbH eingegangen, so endet Ihre persönliche Haftung dafür nicht mit Entstehung der GmbH. Die Gesellschafter müssen ausdrücklich mit der GmbH vereinbaren, dass die persönlichen Verbindlichkeiten auf die GmbH übergehen. Sie müssen dies im Zweifel belegen können, d.h. Schriftform ist einzuhalten.

Musterformulierung: „Mit Datum vom ___ ist die ___ GmbH unter HRB Nr. ___ in das Handelsregister ___ eingetragen worden. Die ___ GmbH übernimmt ab ___ alle Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag der ___ GmbH i. Gr. vom ___ zwischen ___ und ____ . Die Vertragsparteien“.

Unterlagen zur Eintragung ins Handelsregister

Die GmbH entsteht mit **Eintragung ins Handelsregister** (§ 10 GmbHG), hier ist die Abteilung B des Registergerichts für Sie zuständig. Das **Registergericht** ist eine Abteilung des Amtsgerichts. Das Registergericht nimmt eine Eintragung nur dann vor, wenn Sie die **vollständigen Unterlagen** einreichen. Diese werden anschließend geprüft und eingetragen. Die Daten und Dokumente sind **öffentlich zugänglich**, d.h. jedermann kann sie im Handelsregister einsehen.

Zur Eintragung **notwendig** sind folgende Unterlagen (§ 8 GmbHG):

- der notariell beglaubigte **Gesellschaftsvertrag**,
- ein **Anmeldeschreiben**, das von den Geschäftsführern der GmbH unterzeichnet ist,
- eine schriftliche Versicherung der Geschäftsführer, dass ihnen die **eingezahlte Mindesteinlage in voller Höhe zur Verfügung steht** und dass keine Umstände vorliegen, die einer Bestellung entgegenstehen,
- der Beschluss der Gesellschafter über die **Bestellung des oder der Geschäftsführer**,
- eine **Liste aller Gesellschafter** mit der Angabe, wer in welcher Höhe am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt ist.
- Gründen Sie mit Sacheinlagen, müssen Sie einen **Sachgründungsbericht** einreichen.
- Handelt es sich um einen Handwerksbetrieb, müssen Sie die **Eintragung in die Handwerksrolle** belegen.
- Handelt es sich um ein sonstiges genehmigungspflichtiges Unternehmen, müssen Sie die entsprechenden **Genehmigungen** vorlegen.

Der Gesellschaftsvertrag

Zur Eintragung schreibt das GmbH-Gesetz vor, dass der Gesellschaftsvertrag der GmbH bestimmte Minimalregelungen enthalten muss (§ 3 GmbHG). Das sind:

- die **Firma** der Gesellschaft, das ist der zukünftige Name der GmbH
- den **Sitz** der GmbH
- den **Gegenstand** des Unternehmens. Sie müssen Angaben zum Betätigungsfeld der GmbH machen
- die **Höhe des Stammkapitals** und die **Einlagen** der namentlich aufgeführten Gesellschafter

Anmeldeformulare

Die übrigen Formulare dagegen können Sie anhand der nachstehend abgedruckten Muster selbst fertigen.

Muster: Anmeldeschreiben

An das
Amtsgericht
–Handelsregister Abt. B–
Straße
Ort

Ich, der unterzeichnende Geschäftsführer, melde die ___ GmbH mit Sitz in (Ort) zur Eintragung in das Handelsregister an.

Beiliegend reiche ich folgende Unterlagen ein:

1. die Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages vom (Datum) mit notariellem Bestätigungsvermerk des Notars (Name, Anschrift),
2. den Beschluss der Gesellschafterversammlung vom (Datum) über die Bestellung des Geschäftsführers,
3. die Liste der Gesellschafter.
4. Hiermit versichere ich, dass auf die Stammeinlage des Gesellschafters A ein Betrag von 6250 €, auf die Stammeinlage des Gesellschafters B ein Betrag von 6250 € eingezahlt ist. Die eingezahlten Beträge stehen endgültig in meiner freien Verfügung als Geschäftsführer.

Ich versichere weiter, dass keine Umstände vorliegen, die meiner Bestellung entgegenstehen (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 GmbHG).

Außerdem versichere ich, dass Herr Notar (Name, Ort und Datum) mich über meine unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Registergericht belehrt hat (§ 51 Abs. 2 BZRG).

Ich zeichne wie folgt:

Unterschrift

Muster: Beschluss über die Bestellung des Geschäftsführers

Anwesende

(Name und Adresse)

Niederschrift des Gesellschafterbeschlusses

Wir, die unterzeichnenden Gesellschafter der ___ GmbH in (Ort) beschließen einstimmig:

Geschäftsführer der ___ GmbH ist der Gesellschafter A.

Ort, Datum

Unterschriften

Muster: Liste der Gesellschafter

Liste der Gesellschafter der A, B GmbH in (Ort):

1. Gesellschafter A (Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort)

Der Gesellschafter übernimmt eine Stammeinlage in Höhe von: 12.500 €

2. Gesellschafter B (Adresse)

Der Gesellschafter übernimmt eine Stammeinlage in Höhe von: 12.500 €

Ort, Datum

Unterschrift des Geschäftsführers

Der Sachgründungsbericht

Das GmbH-Gesetz schreibt vor, bei der GmbH-Gründung einen **Sachgründungsbericht** vorzulegen, wenn Sie statt Bareinlagen **Sachwerte als Einlagen** in die GmbH einbringen (§ 5 Abs. 4 GmbHG). Darin müssen Sie die für die Angemessenheit der Leistungen für die Sacheinlagen wesentlichen Umstände darlegen.

Bringen Sie ein Unternehmen in die GmbH ein, dann sind die Jahresergebnisse der letzten beiden Geschäftsjahre anzugeben und zu belegen.

Der Sachgründungsbericht muss **schriftlich** angefertigt werden und von sämtlichen Gesellschaftern – nicht von den Geschäftsführern – unterzeichnet sein.

Im Sachgründungsbericht sind Angaben über die Sacheinlagen zu machen, also z.B. über ihre Beschaffenheit, ihr Alter, ihren Wert. Daneben müssen Sie darlegen, welche Bewertungsmethoden (Zeitwert, Wiederbeschaffungswert, Teilwert) Sie angewandt haben. Dem Sachgründungsbericht sind Unterlagen beizufügen, die belegen, dass der Wert der

Sacheinlage dem Betrag der entsprechenden Stammeinlage entspricht. Das sind beispielsweise: Belege über Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, Preislisten oder Sachverständigengutachten. Sie müssen davon ausgehen, dass die Registergerichte Ihre Angaben ausgesprochen streng nachprüfen.

Muster: Sachgründungsbericht

Die Gesellschafter der A. und B. GmbH (im folgenden Gesellschaft genannt) legen gemäß § 5 Abs. 4 GmbHG folgenden Sachgründungsbericht vor:

Der Gesellschafter A. hat bei Gründung der Gesellschaft eine Stammeinlage in Höhe von 10.000 € übernommen. Er hat sich verpflichtet, den Warenbestand seines Einzelunternehmens einzubringen. Es handelt sich um fabrikneue Mobiltelefone (Nokia), die nach dem 1. 1. 2000 angeschafft wurden, in einem einwandfreien Zustand sind und neuestem technischen Standard entsprechen. Wir haben uns anhand der Bücher des Einzelhandelsunternehmens A. davon versichert, dass die Geräte zu einem Anschaffungspreis von 12.500 € erworben wurden. Der Sachverständige ___ der Industrie- und Handelskammer ___ hat den Wert der Lagerbestände auf 10.000 € geschätzt.

Ort, Datum

Unterschriften der Gesellschafter

Anlage: Gutachten Rechnungsbelege

Die Eintragung ins Handelsregister

Sobald Sie sich mit Ihren Mit-Gesellschaftern auf die Inhalte und Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages geeinigt haben, vereinbaren Sie einen **Notartermin** mit dem Inhalt: GmbH-Gründung. Dieser Termin ist von **allen Gesellschaftern und dem/den Geschäftsführer/n** wahrzunehmen. Der Notar prüft und bessert den Gesellschaftsvertrag ggf. nach, wenn Unklarheiten bestehen oder der Notar aus seiner Erfahrung mit den Eintragungsgepflogenheiten des zuständigen Registergerichts Nachbesserungen vorschlägt. Zeitgleich müssen Sie als Geschäftsführer die GmbH beim Gewerbeamt der Gemeinde anmelden.

Der Notar fertigt alle zur Eintragung notwendigen Unterlagen, beglaubigt diese und veranlasst die Eintragung in das Handelsregister Abteilung B. Kapitalgesellschaften. Mit der Eintragung erhalten die GmbH, der Notar, das Finanzamt und ggf. die örtliche IHK eine Abschrift/Kopie der Registereintragung.

Vom Notartermin bis zur Eintragung der GmbH dauert es in der Praxis ca. **4 – 6 Monate**, in denen die Haftungsbeschränkungen der GmbH Ihr Privatvermögen noch nicht schützen. In dieser Phase sollten Sie Risikogeschäfte unbedingt vermeiden.

Noch schneller, aber mit Vorsicht: Kauf einer Vorratsgesellschaft

Für viele Gründer ist die unbeschränkte Haftung in der Gründungsphase zu lang. Geschäftschancen müssen in aller Regel schnell und ohne langes Abwarten wahrgenommen werden. Wesentlich schneller kommen Sie in den Genuß der beschränkten GmbH-Haftung, wenn Sie eine bereits bestehende sog. **Vorratsgesellschaft** erwerben.

Zahlreiche Unternehmensberater und Rechtsanwälte haben sich hierauf spezialisiert und halten „GmbH“ vorrätig. **Leider tummeln sich auf diesem Markt viele Scharlatane.** Sie müssen die Vorrats-GmbH sorgfältig prüfen:

- Sind die **Einzahlungen** tatsächlich erbracht worden? Lassen Sie sich die Einzahlungsbelege vorlegen!
- Hat die GmbH bereits **Verbindlichkeiten, Schulden**? Lassen Sie sich alle **aktuellen Geschäftsunterlagen** vorlegen. Beauftragen Sie Ihren Steuerberater mit der Prüfung der Konten und der Buchführungsunterlagen.
- Lassen Sie sich vom Verkäufer zusätzlich im Kaufvertrag versichern, dass **keine Forderungen** gegen die GmbH bestehen.
- Prüfen Sie den Kaufvertrag über die GmbH in allen Details. Wenn ein Anwaltsbüro eine Vorrats-GmbH verkauft, sollten Sie einen Kontroll-Anwalt einschalten und den Kaufvertrag besonders gründlich prüfen lassen.

Der Preis für einen fehlerhaften Einkauf ist teuer. Nicht nur, dass Ihre geplanten Geschäfte darunter leiden. Wenn Sie Pech haben, steigen Sie in fremde Forderungen ein oder müssen **die Einlagen im Insolvenzfall noch einmal zahlen.**

Die Vorrats-GmbH kostet für eine Ausstattung mit 25.000 € Stammkapital ca. 10.000 € plus Erstattung des vollen Stammkapitals. Eine solide Adresse für Vorrats-GmbH ist die FORIS AG, Berlin. Kontakt: Internet www.foris.de oder Tel. 030/804864-0 oder Fax: 030/804864-24.

Was kostet die GmbH-Gründung?

Die reinen **Gründungskosten** für eine GmbH mit einem Stammkapital von 25.000 € betragen ca. 1.250 €. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den **Kosten für die Beurkundung** durch einen Notar (etwa 650 €) und den **Gerichtskosten** (etwa 600 €).

TIPP: Nach EuGH-Rechtsprechung wird die Gebührenpraxis der Registergerichte überprüft. Der Gesetzgeber plant eine neue Gebührenverordnung für 2001. Es muss davon ausgegangen werden, dass Eintragungen für **kleine GmbH mit niedrigen Gegenstandswerten in Zukunft deutlich teurer werden**. Wer eine GmbH mit 25.000 € Stammkapital gründen will, sollte dies also schnell tun – womöglich auch als Mantelgründung, die erst später aktiviert wird. Mittelgroße und große GmbH, die in den letzten Jahren (ab 1997) teure Eintragungen veranlassen mussten, sollten die Gebührenbescheide für Eintragungen seit der EuGH-Rechtsprechung prüfen und ggf. Rückerstattungen durchsetzen. Die Verjährungsfrist liegt hierfür bei 4 Jahren.

Dazu kommen **Beratungskosten** für die Erstellung bzw. Prüfung des Gesellschaftsvertrages. Beauftragen Sie aber einen Rechtsanwalt mit der Prüfung des Gesellschaftsvertrages.

Werden die **Gründungskosten** von den Gesellschaftern **übernommen**, so dürfen diese Beträge nicht von den Einlagen der Gesellschafter abgezogen werden. Die eingezahlten Beträge müssen dem Geschäftsführer in voller Höhe zur Verfügung stehen. Die Gesellschafter können vereinbaren, dass die Gründungskosten – aufgelistet nach Kostenarten – von der GmbH übernommen werden. Das muss dann allerdings ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. Die Gründungskosten können auch durch ein **Aufgeld** auf die Stammeinlage (**Agio**) gedeckt werden.

TIPP: Da jede Änderung des Gesellschaftsvertrages zusätzliche Kosten nach sich zieht, sollten Sie bei Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages darauf achten, dass nachträglich Änderungen nur in Ausnahmefällen nötig sind. Das bedeutet, dass Sie nicht zu viele Sachverhalte bis ins kleinste Detail regeln sollten, sondern lediglich zeitlos abstrakte Normen aufstellen.

Übersicht: Maßnahmen zur Beschränkung Ihrer persönlichen Haftung in der GmbH

Betrifft ...	Maßnahme
Familie	<ul style="list-style-type: none"> • Ehevertrag/Gütertrennung • Erbfall-Regelung • Veräußerung des GmbH-Anteils nur mit Zustimmung der Gesellschafter • Insolvenzantragspflicht und –frist beachten und unbedingt einhalten • Keine Vermischung von privaten und geschäftlichen Zahlungen • Keine Vermischung von privatem und geschäftlichem Vermögen
Bank	<ul style="list-style-type: none"> • Bürgschaften und Sicherheiten grundsätzlich der Höhe und dem Umfang nach begrenzen • Kein Einbezug des Ehegatten in Bürgschaftsvereinbarungen • Darlehen mit Rangrücktritt bzw. Verzicht und Rückzahlungsoption
Gläubigern	<ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von GmbH-Geschäftspapieren
Finanzamt	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlungen und Leistungen zwischen der GmbH und Ihnen als Gesellschafter-Geschäftsführer grundsätzlich nur auf der Grundlage einer schriftlichen und üblichen Vereinbarung • Einbeziehung des Steuerberaters in alle steuerlichen Angelegenheiten • Protokollierung der Steuerberater-Anweisungen, Aussagen und Empfehlungen
Sozialversicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitgeberanteile abführen • Löhne in der Krise nur anteilig bis zur Höhe der abführbaren Sozialabgaben abführen